

# Dansk Gymnastikforening Flensburg e. V.

## Satzung vom 24. März 2017

---



### § 1 Name und Sitz etc.

Der Verein führt den Namen "Dansk Gymnastikforening Flensburg e.V." (abgekürzt DGF Flensburg). Er hat seinen Sitz in Flensburg, wo er beim Amtsgericht unter der Nummer 791 eingetragen ist.

Der Verein wurde am 09. November 1923 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Der Verein ist "Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V.", Fachverbänden "Dansk Idrætsforbund" sowie dem "Landessportverband e.V." mit Fachverbänden angeschlossen. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Dachverbände an.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die dänische Jugendarbeit in Südschleswig und den Sport zu fördern.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen, durch das Angebot von regelmäßigem Training und der Teilnahme am Spielbetrieb bei Turnieren SdU's und der Fachverbände.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Durchführung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzusetzen.

### § 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Zweck des Vereins anschließt und vorliegende Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Aufnahmegebühr und Grundbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr festgesetzt. Ein eventueller zusätzlicher Spartenbeitrag kann von der jeweiligen Spartenversammlung festgesetzt werden.

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Sie wird auf der Jahreshauptversammlung genehmigt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

**Der Austritt** erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

**Die Streichung von der Mitgliederliste** erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

**Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, sofern ein schwerwiegender Grund hierfür vorliegt. Die Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Das Mitglied kann schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Der Vorstand hat den Einspruch auf der erstkommenden Vorstandssitzung zu behandeln. Bestätigt der Vorstand den Beschluss über den Ausschluss, kann das Mitglied ohne aufschiebende Wirkung schriftlich erneut Einspruch zur folgenden Generalversammlung erheben. Diese hat dann die endgültige Entscheidung zu treffen.

### § 7 Jahresrechnung und Revision

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren werden im Wechsel von der Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus wird jedes Jahr ein Stellvertreter gewählt.

### § 8 Die Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung wird jeweils im März jeden Jahres abgehalten.

**Einberufung:** Die Jahreshauptversammlung wird spätestens 14 Tage vorher durch Anzeige in "Flensborg Avis", auf der Homepage und durch Aushang in Klubhaus und Idrætshallen einberufen. Die Tagesordnung ist auf der Homepage und in den Aushängen bekannt zu geben.

**Die Tagesordnung** der Jahreshauptversammlung umfasst mindestens:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Bericht des Vorstandes
3. Vorlage der geprüften Jahresrechnung
4. Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
5. Behandlung eingereicherter Anträge
6. Mitteilung über die Wahlen in den Sparten
7. Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsgrundbeiträgen

8. Wahlen zum Vorstand
  - a. in geraden Jahren: Vorsitzende/r, 2.stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftwart/in und 2. Beisitzer/in
  - b. in ungeraden Jahren: 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und 1. Beisitzer/in
  - c. jedes Jahr: ein/e Jugendwart/in
9. Wahlen von Revisoren:
  - a. für zwei Jahre: einer der beiden Revisoren
  - b. für ein Jahr: ein stellvertretender Revisor
10. Verschiedenes

**Anträge zur Tagesordnung** sind schriftlich spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen.

**Beschlussfähigkeit:** Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

**Stimmrecht** haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Beitragsrückstand sind. Nur anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.

**Wahlen:** Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personenvahlen erfolgen schriftlich, sofern dies gewünscht wird.

**Protokoll:** Die Beschlüsse jeder Jahreshauptversammlung werden protokolliert, und das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich mit begründeter Tagesordnung beantragen. Ansonsten gelten die Regeln für die Jahreshauptversammlung.

### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
4. Kassenwart/in
5. Schatzmeister/in
6. Schriftwart/in
7. 1. Beisitzer/in
8. 2. Beisitzer/in
9. Jugendwart/in

Die Vorstandsmitglieder 1 - 8 werden nach § 8 für jeweils zwei Jahre gewählt. Der/Die Jugendwart/in wird jedes Jahr gewählt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand kann Sparten einrichten und stilllegen. Die Spartenleiter nehmen je nach Bedarf an Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Die Ausschüsse arbeiten verantwortlich gegenüber dem Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist hierbei die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 11 Vertretungsrecht**

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser vier Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 12 Die Sparten**

Die Sparten bestehen aus allen Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Aktivität. Die Sparten planen und führen alle Aktivitäten der jeweiligen Sparte durch. Es wird mindestens eine jährliche Spartenversammlung in jeder Sparte im Januar/Februar abgehalten. Sie wird mit der Frist von mindestens einer Woche von der Spartenleitung per Anschlag in Klubhaus, Idrætshallen und/oder relevanten Trainingshallen einberufen. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Tagesordnung der jährlichen Spartenversammlung umfasst mindestens den Bericht der Spartenleitung und die Wahl einer Spartenleitung, die aus einem Spartenleiter und ggf. weiteren Mitgliedern besteht.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder unter 14 Jahren kann das Stimmrecht von je einem/r Erziehungsberechtigten mit maximal je einer Stimme wahrgenommen werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Spartenleitung vertritt die Interessen der Sparte nach innen und außen und ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung von Spartenversammlungen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans der Sparte.

Darüber hinaus kann jede Sparte sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf.

### **§ 13 Die Jugendabteilung und Jugendwart/in**

Die Jugendabteilung besteht aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Jugendarbeit stellt der Verein finanzielle Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung. Diese Mittel werden von dem/r Jugendwart/in verwaltet.

Der/die Jugendwart/in ist Bindeglied zwischen Minderjährigen, dem Vorstand und den Sparten und nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins und nach außen wahr. Der/die Jugendwart/in hat zur Aufgabe, spartenübergreifende Aktivitäten für die Jugend zu veranstalten und diese mit denen der Sparten zu koordinieren.

Der/die Jugendwart/in kann zu Jugendversammlungen zwecks Planung von Aktivitäten einladen, und er/sie ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse etwaiger

# Dansk Gymnastikforening Flensburg e. V.

## Satzung vom 24. März 2017

---



Jugendversammlungen. Die Jugendabteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfordern den Beschluss einer Hauptversammlung und müssen mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dieses von 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wurde und die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten auf zwei Hauptversammlungen dafür ist. Dabei ist die zweite Hauptversammlung frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten abzuhalten. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

### **§ 16 Verwendung der Mittel**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke allen Mittel und Besitz des Vereins an "Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger e.V." zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Sport.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 24. März 2017 in Flensburg beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft. Gleichzeitig ist die bisherige Satzung vom 27. März 2015 aufgehoben.